

Eine Hochschule für Alle?!

Die Situation von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zwischen Anspruch und Wirklichkeit

**Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung „Disability Studies II“
des Zentrums für Disability Studies an der Universität Hamburg
am 10. Januar 2007**

Dr. Maike Gattermann-Kasper

Agenda

1. Leitbild einer „Hochschule für Alle“ vor dem Hintergrund des Wandels im Hochschulsystem und der Gleichstellungsgesetzgebung
2. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung: Begriff, Daten
3. Situation von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in einzelnen Gestaltungsfeldern
 - 3.1 Hochschulzugang
 - 3.2 Individuelle Nachteilsausgleiche in Bezug auf Workload und Prüfungen
 - 3.3 Studienfinanzierung
 - 3.4 Barrierefreie Strukturen

1. Leitbild einer „Hochschule für Alle“ vor dem Hintergrund des Wandels im Hochschulsystem und der Gleichstellungsgesetzgebung

- Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (*nachfolgend: Studierende mit Behinderung*) hat sich seit Beginn der 1980er Jahre erheblich verbessert
- Meilensteine dieser Zeit:
 - Verabschiedung der - bis heute unveränderten - Empfehlung der Kultusministerkonferenz „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“ vom 25. Juni 1982
 - Schaffung der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanzierten und beim Deutschen Studentenwerk e. V. angesiedelten Informations- und Beratungsstelle „Studium und Behinderung“

- Schaffung erster Beratungseinrichtungen für Studierende mit Behinderung an verschiedenen Hochschulstandorten
- Situation Studierender mit Behinderung nach wie vor durch vielfältige Barrieren - auch in Form oftmals fehlender unterstützender Strukturen - gekennzeichnet
- Studierende mit Behinderung müssen im Rahmen eines Studiums zusätzlich zu den an alle gestellten Anforderungen und neben ihrer individuell gegebenen Beeinträchtigung häufig die strukturellen Defizite im Hochschulbereich kompensieren und bestehende Barrieren überwinden
- Situation Studierender mit Behinderung aktuell insbesondere durch zwei grundlegende Entwicklungen geprägt:
 - (1) Neuere Gleichstellungs- und Sozialgesetzgebung
 - (2) Wandel im Hochschulsystem

Zu (1)

- Forderung nach Paradigmenwechsel → Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), Gesetze zur Gleichstellung behinderter Menschen auf Bundes- und Länderebene, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (*für studienbezogene Belange keine Bedeutung, da zivilrechtliches Gesetz*)
- zentrale Regelungen der Gleichstellungsgesetze auf Bundes- und Länderebene beziehen sich auf die Herstellung von Barrierefreiheit (Legaldefinition § 4 BGG, teilweise wortgleich in den LGGs)

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

- Begriff „Barrierefreiheit“ knüpft an das so genannte Inklusionskonzept an und zielt im Sinne eines „universal design“ auf eine Gestaltung von Lebensbereichen für alle Menschen, so dass diese möglichst von allen genutzt werden können und niemand ausgeschlossen wird
- tatsächliche Erreichbarkeit der Ziele dieser Gesetze schwierig, da für Studierende zentrale Leistungsgesetze teilweise andere Wirkungen entfalten oder nicht angepasst wurden

Zu (2)

- Grundlegende Änderung des deutschen Hochschulsystems im Zuge des Bologna-Prozesses, insbesondere
 - Hochschulen können Studierenden zunehmend mit hochschulspezifischen Verfahren selbst auswählen
 - Hochschulen stellen zur Zeit bis 2010 alle Studiengänge auf das zweistufige, modularisierte Bachelor-/Master-Studiensystem um
 - Hochschulen können aufgrund länderspezifischer Gesetze allgemeine Studiengebühren erheben
- Entwicklungen bieten Studierenden mit Behinderung einerseits Chancen auf größere Teilhabe (z. B. Prüfungen studienbegleitend und nicht als Block zum Ende des Studiums ablegen zu können),

- ... andererseits aber auch Risiken der Benachteiligung (z. B. wenn in Zulassungsverfahren Auswahlkriterien Anwendung finden, die Bewerber/innen behinderungs- oder krankheitsbedingt nicht erfüllt werden können
- weitere Risiken können aus einer fehlenden Kompatibilität von Hochschul- und Sozialsystem resultieren
- Schaffung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten erfordert die Berücksichtigung der Belange Studierender mit Behinderung bei der Schaffung neuer und bei der Veränderung bestehender Strukturen im Hochschulbereich von Anfang an

Gemeinsamer Bezugspunkt der Gestaltung eines europäischen Hochschulraums auf der einen und der Gestaltung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten für Studierende mit Behinderung auf der anderen Seite:

- Schaffung eines „inkluisiven Hochschulsystems“ („Hochschule für Alle“)
- Sichtweise einer heterogenen Studierendenschaft, die aus diversen Mehr- und Minderheiten besteht - unter ethnischen, sozialen, geschlechtsrollenspezifischen, behinderungsbezogenen, religiösen und anderen Gesichtspunkten.
- Heterogenität und Vielfalt werden geschätzt und als Stärken begriffen
- Erläuterung des Inklusionskonzepts durch Vortrag von Gisela Hermes im Rahmen dieser Ringvorlesung

2. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (Begriff, Daten)

- § 2 Abs. 1 SGB IX, § 3 BGG des Bundes erstmals gesetzliche Definition eines „Allgemeinen Behinderungsbegriffs“
„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“
- Definition umfasst auch chronische i. S. von länger andauernden Krankheiten, sofern diese zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe führen

- auch wenn keine Teilhabestörung vorliegt, ist es im Einzelfall sinnvoll, wenn Hochschulen gegenüber gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden pragmatisch und lösungsorientiert agieren - ggf. unter Rückgriff auf Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO (auf die auch die Begründungen zum Allgemeinen Behinderungsbegriff Bezug nehmen)
- Daten über die Zahl Studierenden mit Behinderung existieren an den Hochschulen in der Regel nicht
- Ergebnisse der 16. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zeigen, dass Studierende mit Behinderung an Hochschulen häufiger anzutreffen sind, als es vordergründig den Anschein hat, denn viele Studierende haben keine „klassischen“ i. S. von sichtbaren, sondern zunächst nicht offensichtliche, aber gravierende Beeinträchtigungen

Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit (alle Studierenden in %)	männlich	weiblich	Insgesamt
Keine Behinderung oder chronische Krankheit	85	85	85
chronische Krankheit	13	13	13
Behinderung	2	2	2
Art der gesundheitlichen Schädigung (nur Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit, Mehrfachnennungen, in %)	männlich	weiblich	insgesamt
Allergien oder Atemwegserkrankungen	52	55	53
Schädigungen des Stütz- und Bewegungsapparates	16	17	17
Sehschädigungen	17	15	16
Hauterkrankungen	15	18	16
Erkrankungen innerer Organe/chronische Stoffwechselstörungen	11	11	11
psychische Erkrankungen	6	11	8
Hörschädigungen	7	3	5
Schädigungen des Hals- und Nasenbereiches	3	2	2
Schädigungen des zentralen Nervensystems	2	2	2
sonstige Schädigungen	8	9	8
Grad der Studienbeeinträchtigung durch eine gesundheitliche Schädigung (nur Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit, in %)	männlich	weiblich	insgesamt
Keine Beeinträchtigung	64	57	61
schwach	17	20	18
mittel	12	14	13
stark	7	9	8

Quelle: 16. Sozialerhebung des DSW (2001), S. 406

Grad der Studienbeeinträchtigung nach Art der gesundheitlichen Schädigung

(nur Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit,
5-stufige Skala von 1 = sehr schwach bis 5 = sehr stark, in %)

Art der gesundheitlichen Schädigung	Grad der Beeinträchtigung			
	ohne	Gering	mittel	stark
Hauterkrankungen	66	18	11	5
Allergien oder Atemwegserkrankungen	65	20	11	5
Sehschädigungen	65	18	11	7
Erkrankungen innerer Organe/ chronische Stoffwechselstörungen	55	16	18	11
Schädigungen des Stütz- und Bewegungsapparates	54	22	14	11
Schädigungen des zentralen Nervensystems	42	17	24	17
Hörschädigungen	41	25	22	11
Schädigungen des Hals- und Nasenbereichs	36	19	32	13
psychische Erkrankungen	15	17	31	36
sonstige Schädigungen	41	28	17	14
Insgesamt	61	18	13	8

Quelle: 16. Sozialerhebung des DSW (2001), S. 416

3. Situation von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in einzelnen Gestaltungsfeldern

3.1 Hochschulzugang

3.2 Individuelle Nachteilsausgleiche in Bezug auf Workload und Prüfungen

3.3 Studienfinanzierung (*nur ausgewählte Bereiche*)

3.3.1 Behinderungsbedingter studienbezogener Mehrbedarf

3.3.2 Studiengebühren

3.4 Barrierefreie Strukturen

Hinweis zur Vorgehensweise

- Kurze Darstellung der aktuellen Situation von Studierenden mit Behinderung (*Referentin*)
 - Klärung von Verständnisfragen der Teilnehmer/innen
 - Diskussion der Situation vor dem Hintergrund des Leitbilds einer „Hochschule für Alle“ (*alle Teilnehmer/innen der Veranstaltung*)
- ☺ Ich freue mich auf Ihre Fragen und Diskussionsbeiträge! ☺

3.1 Hochschulzugang

Mögliche Sonderanträge im Zulassungsverfahren der ZVS:

- Härtefallantrag (nur bei Gründen möglich, die sofortige Zulassung erfordern)
- Antrag auf Nachteilsausgleich - Durchschnittsnote
- Antrag auf Nachteilsausgleich - Wartezeit
- Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des 1. Studienortwunschs

Mögliche Sonderanträge/Nachteilsausgleiche in den Auswahlverfahren der Hochschulen:

- Härtefallantrag (i. d. R. wie ZVS), Härtequote überwiegend 2 %, teilweise 5 %
- Antrag auf Nachteilsausgleich - Durchschnittsnote (i. d. R. wie ZVS), Anwendung in neuen studiengangsspezifischen Auswahlverfahren?
- Antrag auf Nachteilsausgleich - Wartezeit (i. d. R. wie ZVS)

- i. d. R. keine Berücksichtigung von Ortsbindung aufgrund einer Behinderung in Auswahlverfahren!
- Barrierefreie Gestaltung der „neuen“ studiengangsspezifischen Auswahlverfahren?

Forderungen:

- Keine mittelbare Benachteiligung im Auswahlverfahren, insbesondere durch Auswahlkriterien (siehe zum Begriff „mittelbare Benachteiligung“ § 3 Abs. 2 AGG)

Beispiel: Auswahlkriterien wie „studiengangsspezifische Praktika“ oder „Berufsausbildung“ können aufgrund entgegenstehender sozialrechtlicher Regelungen (siehe Punkt 3.3.1) möglicherweise nicht erfüllt werden

Beispiel: Auswahlkriterium (für Masterstudiengang) „Abschluss BA-Studium in Regelstudienzeit“ kann aufgrund studienzeitverlängernder Auswirkungen einer Behinderung nicht erfüllt werden

- Keine unmittelbare Benachteiligung im Auswahlverfahren aufgrund einer Behinderung, z. B. in Auswahlgesprächen (siehe zum Begriff „unmittelbare Benachteiligung“ § 3 Abs. 1 AGG)
- Sicherstellung barrierefreier Auswahlverfahren durch Regelungen im Landeshochschulgesetz oder hochschulspezifischen Rechtsnormen (z. B. Satzung) möglich, aber (zur Zeit) selten realisiert

3.2 Individuelle Nachteilsausgleiche in Bezug auf Workload und Prüfungen

(1) Nachteilsausgleiche „Workload“

Charakteristika „Bachelor-/Master-Studiensystem“

- Studieninhalte der Bachelor-/Master-Studiengänge werden in Form von Modulen angeboten, denen zeitlich definierter und in Leistungspunkten (Credits) gemessener studentischer Arbeitsaufwand (Workload) zugeordnet wird → Studiengänge sollen dadurch übersichtlicher, planbarer, kürzer und international kompatibel werden,
- Straffung des Studiums dadurch,
 - dass die im Vorfeld ermittelten Zeitvorgaben für die Ableistung der Studieninhalte eingehalten werden müssen,

- dass Leistungspunkte nur dann vergeben werden, wenn die Leistungsanforderungen der belegten Studien-Module in vollem Umfang erfüllt und mit Prüfungen abgeschlossen werden
- Voraussetzung: bei der Akkreditierung der Studiengänge angesetzte Workload kann von Studierenden in vollem Umfang in der angegebenen Zeit und in der vorgegeben Form von den Studierenden erbracht werden
- ➔ insbesondere **vier Problembereiche für Studierende mit Behinderung**
 - zeitliche Vorgaben
 - Flexibilisierung/Modifikation erforderlich
 - Anwesenheitspflichten
 - Kompensationsmöglichkeit („Ersatzleistung“)
 - unvermeidbarer Abbruch belegter Lehrveranstaltungen
 - keine Nachteile (z. B. Maluspunkte, „erzwungener“ Studienabbruch)

- Praktika/Auslandsaufenthalte
 - keine Nachteile (z. B. aufgrund von Studienzeiterlängerungen), ggf. Kompensationsmöglichkeit („Ersatzleistung“)

(2) Nachteilsausgleiche „Prüfungen“

- individuelle Nachteilsausgleiche bei Prüfungen rechtlich (noch) in § 16 HRG und somit auch in den Landeshochschulgesetzen verankert, in staatlichen Prüfungsordnungen allerdings nur teilweise
- Umsetzung der landesrechtlichen Vorgaben in den Hochschulprüfungsordnungen unterschiedlich, dabei „Zuschnitt“ der Regelungen insbesondere auf herkömmliches Studiensystem
- Anwendungspraxis an den Hochschulen sehr unterschiedlich



Beispiel Hamburg / UniHH:

§ 3 Abs. 6 HmbHG (Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen)

„Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden. Sie fördern die Integration behinderter Studierender und ermöglichen für diese insbesondere beim Studium und bei den Prüfungen einen Nachteilsausgleich. Die Sätze 1 und 2 gelten für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend.“

§ 60 Abs. 2 Nr. 15 HmbHG (Hochschulprüfungsordnungen)

„In Hochschulprüfungsordnungen, die Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Abschlussprüfungen betreffen, sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über [...] geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen für behinderte Studierende.“



Vereinbarung 2001

(Umsetzung von § 60 Abs. 2 Nr. 15 HmbHG vom 18. Juli 2001)

- Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses deren Bearbeitungszeit verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- Der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.



Vereinbarung 2005

Prüfungsordnung der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts / Baccalurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.), gleichlautende Regelung für Bachelorstudiengänge mit anderem Abschluss

- Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

Weitere Nachteilsausgleiche sind in der Immatrikulationsordnung (Beurlaubungsregelung, Teilzeitstudium) verankert oder mit dem Referat „Rechtsangelegenheiten in Studium und Lehre“ vereinbart (z. B. in Bezug auf den Zugang zu teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen).

3.3 Studienfinanzierung (*nur ausgewählte Bereiche*)

Überblick

- (1) Finanzierung des Lebensunterhalts: BAföG, Unterhaltszahlungen, Bildungskredit, Studienkredite privater Anbieter, Jobben, Stipendien, unterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) oder dem SGB XII, nicht ausbildungsgeprägter Mehrbedarf beim Lebensunterhalt aufgrund von Behinderung
- (2) Finanzierung von nicht studienbezogener Pflege /Assistenz
- (3) Finanzierung des behinderungsbedingten studienbezogenen Mehrbedarfs im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule nach dem SGB XII
- (4) Studiengebühren

(1) und (2) werden nicht weiter betrachtet!

3.3.1 Behinderungsbedingter studienbezogener Mehrbedarf

- Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule

Personelle Hilfen wie Studienassistenz (insbesondere Vorlesekräfte, Tutorinnen und Tutoren, Mitschreibkräfte, Gebärdensprachdolmetscher/innen u. Ä.), studienbezogene technische Hilfen (z. B. Notebook mit Zusatzausstattung, FM-Anlage), studienbezogene Fahrtkosten, Mehrbedarf an Lern- und Arbeitsmitteln

- Orientierungshilfe: Empfehlungen der BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule vom 24. Mai 2006 („Hochschulempfehlungen“)
- Leistungen sind einkommens- und vermögensabhängig (sozialhilferechtliche Grundsätze), anders als vergleichbare Leistungen für berufstätige Menschen!

- Studierende, die
 - nach einer beruflichen Erstausbildung ein Hochschulstudium aufnehmen,
 - die während eines Studiums freiwillige - jedoch für eine spätere berufliche Eingliederung sinnvolle - Praktika absolvieren oder
 - die nach einem grundständigen Studium ein weiterführendes Studium aufnehmen (postgraduales Master-, Aufbau- oder Promotionsstudium)erhalten in der Regel keine Leistungen.
- Sozialhilfeträger gewähren Leistungen in der Regel nur für in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Lehrveranstaltungen und Praktika eines grundständigen Studiums, das zugleich die erste Ausbildung darstellt
 - bestimmte, allgemein übliche Bildungsverläufe werden de facto verwehrt oder zumindest stark erschwert

3.3.2 Studiengebühren (*am Beispiel Hamburgs*)

- ab SoSe 2007 Allgemeine Studiengebühren (500 €) ab dem 1. Semester
- Befreiung von der Gebührenpflicht bei erheblich studienerschwerenden Auswirkungen einer Behinderung möglich:
„Die Hochschulen befreien auf Grund eines Antrags, der bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen ist, Studierende von der Gebührenpflicht, [...]
2. bei denen sich eine Behinderung im Sinne § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.“ (§ 6 b Abs. 3 HmbHG)
- Begründung zum Gesetz: ab Grad der Behinderung von 50, der durch einen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen ist, wird in der Regel von einer erheblichen Studienerschwerernis ausgegangen
- in allen anderen Fällen Einzelfallprüfung

3.4 **Barrierefreie Strukturen (*am Beispiel der UniHH*)**

- Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Hochschul- und Studentenwerksgebäude (insbesondere Veranstaltungs- und Diensträume, Informations- und Beratungseinrichtungen, sanitäre Anlagen, Mensen, Cafeterien, Wohnanlagen, Sportanlagen)
 - nur teilweise gegeben (→ Campus-Führer für behinderte Menschen)
 - Hamburgische Bauordnung / Umsetzungsdefizite
- Barrierefreie Wahrnehmbarkeit und Nutzbarkeit aller Informations- und Kommunikationsangebote und -prozesse im Studienalltag (Lehrveranstaltungen in Präsenz- oder virtueller Form, Lehr- und Studienmaterialien, Literaturversorgung, studienbezogene Informationen, Sprechstunden, Zulassungs-, Prüfungs- und andere relevante Verwaltungsverfahren)

- teilweise individuell durch Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe sichergestellt
 - bei Verwaltungsverfahren teilweise individuell durch Rechtsverordnungen nach dem HmbGGbM sichergestellt
 - Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik → mangelnde Umsetzung der Rechtsverordnungen allerdings nicht sanktionsbewehrt
 - Lehr- und Studienmaterialien sowie andere studienbezogene Informationen werden - wenn überhaupt - eher „zufällig“ in barrierefreier Form angeboten
 - Barrierefreiheit von STINE?
-
- Barrierefreie Hochschuldidaktik durch Angebot und Begleitung spezieller Tutorien, durch Bereitstellung von Umsetzungsdiensten für die Adaption von Studienmaterialien (insbesondere für blinde und sehbehinderte Studierende) sowie die Information/Qualifizierung von Lehrenden

Bereitstellung von Informationsmaterial für Lehrende, Angebot der individuellen Beratung von Lehrenden (seltene Inanspruchnahme), im Einzelfall tutorielle Unterstützung für Studierende mit Behinderung, sofern Bedarf nicht im Rahmen der Eingliederungshilfe gedeckt werden können

- Arbeitsmöglichkeiten für behinderte und chronisch kranke Studierende, z. B. durch die Bereitstellung speziell ausgestatteter (PC-) Arbeitsplätze oder -räume, durch den Aufbau von Hilfsmittelpools sowie durch entsprechende Betreuung- und Schulungsangebote
 - Arbeitsraum für Studierende mit Behinderung in der SUB („Betty-Hirsch-Raum“)
 - regelmäßige Sprechstunde im Betty-Hirsch-Raum für (potenzielle) Nutzer/innen
 - Verleih bestimmter Hilfsmittel an Studierende oder Departments

- Verankerung und angemessene Ressourcenausstattung der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung in Hochschulen und Studentenwerken

§ 88 HmbHG → Verankerung des Amtes der/des Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden, umfassendste gesetzliche Regelung in D, angemessene Ressourcenausstattung gesetzlich verankert, Umsetzung an den Hamburger Hochschulen sehr unterschiedlich

- Spezifische Informations- und Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung
 - Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der UniHH (1 VZ-Stelle)
 - Projekt „HOPES“ – Hilfe und Orientierung für psychisch erkrankte Studierende

Vielen Dank!